

1960	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1960	Nr. 70
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 12. 60	Sechstes Zolländerungsgesetz.....	1069
23. 12. 60	Gesetz über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958.....	1071
23. 12. 60	Zweites Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt.....	1072
22. 12. 60	Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen.....	1073
22. 12. 60	Verordnung über vorübergehende Erleichterungen für die Kenntlichmachung von verpackten Lebensmitteln mit einem Gehalt an fremden Stoffen.....	1075
22. 12. 60	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1960.....	1075
22. 12. 60	Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.....	1076

## Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Sechstes Zolländerungsgesetz)

Vom 23. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529), zuletzt geändert durch das Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751), wird wie folgt geändert:

Hinter § 55a wird folgender § 55b eingefügt:

#### „§ 55b

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß für Waren zusätzlich Angleichungszollsätze angewendet werden

1. bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 46 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) jeweils festgesetzten Höhe, wenn in einem Mitgliedstaat für solche Waren eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung besteht und dadurch eine gleichartige Erzeugung im Inland in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird;
2. bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 115 Abs. 1 des vorgenannten Vertrages jeweils festgesetzten Höhe, wenn die Durchführung der von den Mitglied-

staaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Inland führen;

3. bis zur Höhe eines spezifischen Zollsatzes, der dem Unterschied der Zollbelastung nach dem Binnenzollsatz und nach dem Außenzollsatz in dem sechs Monate vor der Festsetzung des spezifischen Zollsatzes abgelaufenen vollen Jahr entspricht, im Dringlichkeitsfall nach Artikel 115 Abs. 2 des vorgenannten Vertrages und solange eine Entscheidung der Kommission über eine Änderung oder Aufhebung nicht vorliegt, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Inland führen;
4. bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 226 Abs. 2 des vorgenannten Vertrages jeweils festgesetzten Höhe, wenn Schwierigkeiten auftreten, die einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die

wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß der tarifmäßige Wertzoll und die Umsatzausgleichsteuer nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolls erhoben werden, wenn die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend entschieden hat und wenn ein Angleichungszollsatz nach Absatz 1 angewendet wird. Die Einbeziehung der übrigen Eingangsabgaben in die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Umsatzausgleichsteuer bleibt unberührt.

(3) Die Bundesregierung ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körper-

schaften einen auf der Ermächtigung der Absätze 1 und 2 beruhenden Verordnungsentwurf zur verfahrensmäßigen Behandlung nach § 49 Abs. 2 zuzuleiten."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister  
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes  
Wilhelmi

**Gesetz  
über eine Gewerbesteuerstatistik  
für das Kalenderjahr 1958**

Vom 23. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Saarlandes, wird eine Statistik der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, eine Statistik der Zerlegungsanteile sowie eine Statistik der Lohnsummensteuer für das Kalenderjahr 1958 durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erfaßt die im Gewerbesteuermeßbescheid 1958 enthaltenen Tatbestände; die Statistik der Zerlegungsanteile erfaßt die im Zerlegungsbescheid 1958 enthaltenen Tatbestände. Als Zählpapiere dienen die Durchschriften der Gewerbesteuermeßbescheide und der Zerlegungsbescheide.

(2) Bei der Statistik der Lohnsummensteuer sind für das Kalenderjahr 1958 oder das Rechnungsjahr 1958 von den Gemeinden, die eine Lohnsummensteuer erheben, aus den Steuerakten folgende Tat-

bestände über die steuerpflichtigen Unternehmen in ein Statistisches Blatt zu übertragen:

Steuernummer und Gewerbezug,  
Zweigstelle nach § 17 GewStG,  
Betrag der Lohnsumme nach § 24 GewStG,  
Freibetrag nach § 23 Abs. 2 GewStG,  
steuerpflichtige Lohnsumme,  
Steuersollbetrag für das Kalenderjahr 1958,  
Hebesätze für die Lohnsummensteuer.

§ 3

Die mit der Durchführung der Gewerbesteuerstatistik befaßten Personen in statistischen Behörden sind Amtsträger im Sinne des § 22 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

## Zweites Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

Vom 23. Dezember 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) wird bis zum 31. Dezember 1963 verlängert; zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind durchzuführen.

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

---

## Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Essenzen-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Als ‚mit natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen‘ dürfen Essenzen und Grundstoffe nur bezeichnet werden, wenn sie ausschließlich enthalten

1. in Absatz 1 genannte Stoffe und
2. in Anlage 3 genannte Stoffe;

dies gilt auch, wenn den Essenzen und Grundstoffen

3. nach § 2 Abs. 1 der Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756) zugelassene fremde Stoffe oder
4. nach § 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 15 und 24 der Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735) zugelassene fremde Stoffe

zugesetzt worden sind.

(3) Durch Mitverwendung von Vanillin werden die Bezeichnungen ‚natürlich‘ und ‚mit natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen‘ nicht ausgeschlossen, wenn der Essenz oder dem Grundstoff hierdurch nicht der dem Vanillin eigentümliche Geruch oder Geschmack verliehen wird.“

2. § 7 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind nicht vom Verkehr ausgeschlossen Spirituosen mit Rum- oder Arrakgeschmack, die mit künstlichen Essenzen hergestellt worden sind, wenn sie unter der Bezeichnung ‚Kunstrum‘ oder ‚Kunstarak‘ in den Verkehr gebracht werden.“

3. In der Anlage 3 erhalten die Nummern 5 bis 7 folgende Fassung:

„5. 1,3-Butylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedintervall 207°—209° Celsius,  $n_D^{20} = 1,440 \pm 0,0005$ , Bromzahl nach Klein max. 0,1, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

6. Diäthylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedintervall 245°—247° Celsius,  $n_D^{20} = 1,447 \pm 0,0005$ , Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

7. 1,2-Propylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedintervall 186°—189° Celsius,  $n_D^{20} = 1,433 \pm 0,0005$ , Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)“.

4. In der Anlage 4 wird hinter Nummer 7 folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Tabak und Tabakerzeugnisse“.

### Artikel 2

Die Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Sterilisiertes Kirsch-, Himbeer- oder Erdbeermark darf abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bei der Herstellung oder Zubereitung von Speiseeis auch dann verwendet werden, wenn hierdurch in dem Speiseeis eine sichtbare Farbänderung bewirkt wird.“

2. In § 4 Abs. 4 ist in Nummer 1 statt „§ 3 Nr. 1“ „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ und in Nummer 2 statt „§ 3 Nr. 2“ „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ zu setzen.

3. Anlage 2 erhält folgende Nummer 4:

„4. mit Stoffen der Anlage 1 Liste C  
Magnesiumstearat als Fließmittel zum Abfüllen von Farbpulvern zum Färben oder Bemalen der Schalen von Eiern“.

4. Anlage 2 erhält folgende Nummer 5:

„5. mit Stoffen der Anlage 1 Liste C  
Kolophonium  
Schellack, arsenfrei  
(für Stempelfarben zum Stempeln von Eierschalen und Käserinden)“.

5. In der Anlage 3 Nr. 5 und 6 wird jeweils hinter dem Wort „Kirsch-“ ein Komma und das Wort „Himbeer-“ eingefügt.

### Artikel 3

Die Tabakverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 730) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 Nr. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) für Rauchtobak, Zigarren und Zigaretten

Glyzerin

1,3-Butylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedintervall  $207^{\circ}$ — $209^{\circ}$  Celsius,  $n_D^{20} = 1,440 \pm 0,0005$ , Bromzahl nach Klein max. 0,1, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glyzerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

Diäthylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedintervall  $245^{\circ}$ — $247^{\circ}$  Celsius,  $n_D^{20} = 1,447 \pm 0,0005$ , Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glyzerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

1,2-Propylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedintervall  $186^{\circ}$ — $189^{\circ}$  Celsius,  $n_D^{20} = 1,433 \pm 0,0005$ , Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glyzerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches)

Ortho-Phosphorsäure

Alpha-Glyzerin-Phosphorsäure und deren Natrium-, Kalium- und Magnesiumverbindungen bis zu einer Höchstmenge von 5 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses, bei einem Zusatz von Glyzerin zu Rauchtobak bis zu einer Höchstmenge von 8 vom Hundert der Trockenmasse des Erzeugnisses;“

2. In der Anlage 1 Nr. 4 werden die Worte „Konservierungsstoffe, jedoch nicht für Zigarren und Zigaretten“ ersetzt durch die Worte „Konservierungsstoffe, jedoch nicht für Zigarren und nicht für Zigaretten mit Ausnahme von Zigarettenahtleim“.

### Artikel 4

In der Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751) werden in § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils die Worte „1. Juli 1960“ durch die Worte „1. Juli 1961“ ersetzt.

### Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

### Artikel 6

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 4 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

**Verordnung  
über vorübergehende Erleichterungen für die Kenntlichmachung  
von verpackten Lebensmitteln mit einem Gehalt an fremden Stoffen**

**Vom 22. Dezember 1960**

Auf Grund des § 5a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Bei Lebensmitteln, die in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen mit Inhaltsangabe bis zum 23. Dezember 1960 erstmalig in den Verkehr gebracht worden sind, darf der Gehalt an zugelassenen fremden Stoffen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 3 der Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735), § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Essenzen-Verordnung vom 19. De-

zember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747) und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751)

1. auf den Preisschildern oder
2. auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind,

kenntlich gemacht werden.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1960 in Kraft; sie tritt am 30. Juni 1961 außer Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein  
des Jahrgangs 1960**

**Vom 22. Dezember 1960**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Für die Weine des Jahrgangs 1960 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1961 verlängert.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1960

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Verordnung über die Mitwirkung des Bundes  
bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer**

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Stundung, Erlaß  
und sonstige steuerliche Vergünstigungen**

Der Zustimmung durch den Bundesminister der Finanzen bedürfen

1. Stundungen nach § 127 der Reichsabgabenordnung, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 200 000 Deutsche Mark und für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten gestundet werden soll;
2. Erlasse nach § 131 der Reichsabgabenordnung, wenn
  - a) der Betrag, der erlassen (erstattet, angerechnet) werden soll (§ 131 Abs. 1 Satz 1), oder
  - b) der Betrag, um den die Steuer niedriger festgesetzt werden soll (§ 131 Abs. 1 Satz 2) 100 000 Deutsche Mark übersteigt;
3. Maßnahmen nach § 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung, wenn die Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die nicht in dem gesetzlich bestimmten Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden sollen, 200 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 2

**Einzelheiten der Berechnung**

(1) Für die Feststellung der Zustimmungsgrenzen ist jeder Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen; erstreckt sich eine Maßnahme nach § 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung auf mehrere Jahre, so sind die Beträge, die auf die einzelnen Jahre entfallen, zu einem Gesamtbetrag zusammenzurechnen. Etwaige vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen. Vorauszahlungen, die gestundet werden sollen, dürfen nicht in einen Jahresbetrag umgerechnet werden.

(2) Säumniszuschläge, Kosten, Vollstreckungsgebühren und sonstige Nebenforderungen sind dem Hauptbetrag nicht hinzuzurechnen.

§ 3

**Geltung im Land Berlin**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1960

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel